



Allgemeine Geschäftsbedingungen „Sonnengarantie“

1. Vertragsgegenstand

Mit Abschluss der Sonnengarantie erwerben Sie einen Gutschein, der in den nachfolgenden Bedingungen für alle Inhaber einer wirksam abgeschlossenen Sonnengarantie aktiviert wird. Ob und zu welchem Preis die Sonnengarantie für bestimmte Reiseziele durch Unister angeboten wird, liegt im Ermessen von Unister.

2. Berechtigte Personen

Alle Reisende, die spätestens 14 Tage vor Abreise für das jeweilige Reiseziel, soweit durch Unister angeboten, eine Sonnengarantie gebucht und den hierfür fälligen Beitrag entrichtet haben.

3. Sonnengarantiebeginn und Ende

Die Garantie beginnt am auf die Ankunft folgenden Tag an dem auf dem Ticket genannten Zielflughafen, laut Ticket, und endet mit Ablauf des Tages vor Abreise soweit dieser binnen der ersten 21 Reisetage liegt. Der Tag der Abreise unterliegt in keinem Fall der Garantieleistung.

4. Sonnengarantieleistungen

Gegenstand, Geltungsbereich und Umfang der Garantie:

- a. Unister bietet die Sonnengarantie für während der ersten 21 Tage der Aufenthaltsdauer auftretende Regentage, an der auf dem Ticket genannten Destination, sofern die Zeitspanne zwischen Ankunft und Abflug mindestens zwei aufeinander folgende Nächte beinhaltet.
- b. Von der Sonnengarantieleistung erfasst sind nur Flüge, für die ein entsprechendes Rückflugticket gebucht wurde und für die durch Unister eine entsprechende Sonnengarantie angeboten wird. Hier handelt es sich um folgende Destinationen: Lanzarote, Izmir (Türkei), Agadir, Malaga, Abu Dhabi, Antalya, Barcelona, Bodrum, Bourgas, Kerkyra, Catania, Djerba, Dalaman, Dubai, Faro, Rom, Funchal, Fuerteventura, Heraklion, Ibiza, Larnaca, Las Palmas, Menorca, Mombasa, Malta, Naples, Palma Mallorca, Rhodos, Sabiha Gokcen (Istanbul), Thessaloniki, Samos, Santa Cruz La Palma, Split, Teneriffa (Kanarische Inseln), Tunis, Varna, Jerez de la Frontera.
- c. Als Regentag gilt jeder Tag, an dem an der auf dem Ticket genannten Destination eine durchschnittliche Tages-Niederschlagsmenge von mindestens 10 mm pro qm gemessen wurde. Grundlage für den Nachweis der Niederschlagsmenge bildet das Internetportal www.wetteronline.de; als Referenzwert gilt der Zielflughafen der bei der Buchung angegeben wurde.
- d. Umfang der Sonnengarantieleistung
Unister erstattet einmalig pro Buchung 80% des Tagesreisepreises für jeden Regentag für max. 21 Tage, unabhängig von der in der Buchung genannten Anzahl der Reiseteilnehmer.
- e. Einschränkung der Leistungspflicht
Keine Leistungspflicht besteht
 - a) für Regen, der nicht an der Destination des Zielflughafens der Garantie fällt;
 - b) für Tage, an denen die gemessenen Regenfälle die definierte Niederschlagsmenge nicht erreichen;
 - c) für Niederschlagsmessungen, die nicht auf dem Internetportal www.wetteronline.de veröffentlicht/ bestätigt wurden;
 - d) für Tickets, zu denen keine Sonnengarantie gebucht wurde
 - e) für Regenfälle nach dem 21. Aufenthaltstag
 - f) für One Way Tickets
 - g) für Regentage, die nach dem ursprünglich gebuchtem Rückflugdatum liegen

5. Auskehr der Sonnengarantieleistungen

- a. Unister ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die erforderlichen Nachweise durch den Anspruchsteller erbracht sind; diese werden Eigentum von Unister.
- b. Die Leistung aus der Sonnengarantie erfolgt über die Aktivierung des Reisegutscheins über den zu erstattenden Betrag durch Unister, der bei der nächsten Reisebuchung für eine Pauschalreise verwendet werden kann.

6. Abwicklung im Sonnengarantiefall

- a. Unterlagen zur Regulierung der Sonnengarantieleistung
Für jeden Garantiefall benötigt Unister die nachfolgend aufgeführten Angaben bzw. Unterlagen: den Reisebeleg (Passenger Receipt) aus dem hervorgeht, dass die Sonnengarantie gebucht wurde, sowie die Personen für die die Buchung erfolgte; das Datum aller Regentage, sowie der Nachweise (Screenshots von Wetteronline) alle weiteren im Einzelfall von Unister angeforderten Informationen die der Klärung des Sachverhalts dienlich sind
- b. Schadenregulierung
Die Mitteilung nebst Unterlagen entsprechend VIII.6.a über das Bestehen von Sonnengarantiefallauslösenden Umständen ist an folgende Adressen zu richten: reiseschutz@unister-gmbh.de
- c. Auskehr der Sonnengarantieleistungen
Leistungen werden an den Inhaber der Sonnengarantie direkt erbracht. Sobald der Sonnengarantieanspruch dem Grunde und der Höhe nach feststeht, erbringt Unister die Leistung innerhalb von zwei Wochen.
Unister die Leistung innerhalb von zwei Wochen.
- d. Ansprüche auf Sonnengarantieleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
- e. Obliegenheiten
Der Anspruch auf Sonnengarantieleistungen muss durch den Reisenden unverzüglich gegenüber Unister geltend gemacht werden, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem ursprünglich gebuchten Rückflugdatum.
Der Sonnengarantienehmer hat auf Verlangen von Unister jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Sonnengarantiefalles oder der Leistungspflicht von Unister und ihres Umfangs erforderlich ist.

7. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- a. Willenserklärungen und Anzeigen
Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber Unister bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis wird auch mit dem Übersenden einer Email erfüllt. Nicht in Schriftform an Unister übersandte Willenserklärungen und Anzeigen können durch Unister nicht bearbeitet werden.
- b. Ansprüche auf Garantieleistungen, die entweder verspätet oder nicht in Schriftform gegenüber Unister geltend gemacht werden, verfallen vier Wochen nach dem ursprünglich gebuchten Rückflugdatum.

Unister GmbH
Barfußgäßchen 11
04109 Leipzig

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Thomas Wagner
Amtsgericht Leipzig, HRB 19056
Ust-IdNr.: DE 223921247

Stand 11/2012